

**Badeordnung
für das Beverbad Ostbevern**
der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH (BBO)

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Beverbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erklärt sich der Badegast mit den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.

(2) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter sowie für das Schulschwimmen die Aufsicht führenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung gegenüber den Teilnehmern verantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung des Beverbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind insbesondere Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen.

(2) Personen unter Einfluss von Alkohol und Drogen ist das Benutzen des Beverbades nicht gestattet.

(3) Kinder unter 8 Jahren dürfen sich im Beverbad nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen, aufhalten. Dies gilt nicht für Kinder, die 6 Jahre alt sind und den Nachweis erbracht haben, dass sie schwimmen können (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze).

§ 3

Eintrittskarten

(1) Durch Zahlung des Entgeltes am Kassenautomaten erhält der Badegast die Eintrittsberechtigung. Für Mehrfachkarten hat der Badegast ein Pfand von 5,00 € beim Badpersonal zu zahlen. Mit der Karte wird am Kassenautomat das Eingangsdrehkreuz freigegeben.

(2) Bei Rückgabe der unversehrten Badekarte wird das Pfand erstattet. Das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht zurückgezahlt.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal bei Aufforderung vorzuzeigen.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten werden von der BBO festgesetzt. Der Aushang befindet sich im Kassenraum.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

(1) Die Badezeit endet grundsätzlich 15 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad unverzüglich zu verlassen.

(2) Das Badpersonal kann bei starkem Besuch des Freibades die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.

§ 6 Kassenschluss

Die Kassenanlage bleibt bis 30 Minuten vor Betriebsschluss geöffnet.

§ 7 Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden, die zu benutzen sind.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen.

(3) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 8 Zutritt

- (1) Der Zugang zu den Kabinen und den Becken ist nur über die hierfür vorgesehenen Gänge/Wege und Treppen gestattet.
- (2) Der Zugang von den Kabinen zum Duschaum, der Duschaum selbst und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (3) Das Üben in Riegen und das Erteilen von Schwimmunterricht in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der BBO gestattet.
- (4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der BBO besonders geregelt.
- (5) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 9 Aufbewahrung von Kleidung, Geld und Wertsachen

- (1) Kleidung, Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände können in Schränken aufbewahrt werden. Für die Nutzung der Schränke ist ein Pfand von 2,00 € ins Schloss einzuwerfen.
- (2) Bei Verlust des Schlüssels ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten für ein neues Schloss zu ersetzen, min. jedoch 50 €.
- (3) In der Schwimmhalle ist die Aufbewahrung der Kleidung nicht gestattet. Im Freibadbereich geschieht die Aufbewahrung im Freien auf eigene Gefahr.

§ 10 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Beverbad ist nur in Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein das Badpersonal.
- (2) Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die Duschen oder die Handwaschbecken in den Toilettenräumen zu benutzen.

§ 11

Körperreinigung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken im Duschaum gründlich zu waschen.
- (2) In den Badebecken ist die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht gestattet.

§ 12

Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe oder Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet ist u. a.:
 - a) Lärmen,
 - b) der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten usw. in sämtlichen Räumen des Hallenbades,
 - c) Rauchen im Gebäude,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - e) Mitbringen von Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern,
 - f) Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von scharfen Gegenständen, außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
 - g) Mitbringen und Verzehr alkoholischer Getränke und Drogen,
 - h) Mitbringen von Tieren,
 - i) Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen,
 - j) Springen vom seitlichen Beckenrand bzw. von der Insel in das Becken,
 - k) Rennen auf den Beckenumgängen oder Turnen an Einsteigleitern und Haltestangen,
 - l) Belästigen der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele oder sonstwie,
 - m) Verlassen der Schwimmbecken außerhalb der Treppen und Leitern
 - n) das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (3) Rundfunkgeräte, Musikinstrumente usw. dürfen auf dem Freibadgelände nur in geringer Lautstärke betrieben werden, so dass die anderen Badegäste nicht belästigt werden. Musikgeräte müssen auf Verlangen des Badpersonals abgestellt werden.

(4) Schwimmerbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt im Schwimmer- und Sprungbecken ist für Nichtschwimmer auch mit Schwimmhilfen oder mit Begleitung eines/einer geübten SchwimmerIn nicht gestattet. Nichtschwimmer dürfen nur in das Nichtschwimmerbecken bzw. in den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens. Für Kleinkinder ist im Freibad das Planschbecken bestimmt.

(5) Die Benutzung der Sprunganlage im Freibad erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(6) Das Ball- und Ringspielen auf dem Freigelände ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 13

Betriebshaftung

(1) Für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die BBO nicht.

(2) Die BBO und ihre Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

(2) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der BBO zufügt.

(3) Unfälle oder Schäden sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden.

§ 14

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Beverbad gefunden werden, sind beim Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können mündlich sowie schriftlich bei der Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern eingereicht werden.

§ 16

Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badpersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung stören oder gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,

aus dem Beverbad zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige nach sich.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd durch die BBO untersagt werden.

(4) Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 27.6.2002 außer Kraft.